

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Zwanzigstes Hauptstück. Von den Bedeckungen

urn:nbn:de:bsz:31-10500

selgeber soll, je nachdem er mit dem Wertherstatter übereingekommen ist, Berichtbriefe ausstellen; ist aber keine Uebereinkunft getroffen worden, alsdann steht es ganz im Belieben des Wechselgebers. Er wird schon selbst ermessen, ob der Bezogene immer bei Kasse ist; übrigens bei großen Summen und wenn auf Sicht gezahlt werden soll, wird der Wechselgeber sehr wohl thun, wenn er einen Berichtbrief (Aviso) an den Bezogenen ergehen läßt.

Fr. 5. Was hat man sich noch hinsichtlich der Berichtbriefe zu merken?

Antw. Der Berichtbrief muß enthalten die Wechselsumme, den Namen des Werthgebers (Remittenten), die Beifügung des Namens des Andern, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen wird (Anh. S. 117 u. ff.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Bedeckungen.

Fr. Was hat man sich hinsichtlich der Bedeckung zu merken?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß Niemand etwas zahlt, wozu er entweder als Schuldner nicht verbunden ist, oder wenn er nicht dem Wechselgeber Credit giebt. Eine Bedeckung ist jedoch vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen wird, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrage des Wechsels gleiche Summe schuldet.

Ein und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselpräsentation, von der Wechselannahme, von der Freundesannahme, und von der Verfallzeit der Wechsel.

Fr. 1. Welche Folgen hat die Wechselpräsentation (Vorweisung des Wechsels)?